



## Gemeinde Altheim Alb-Donau-Kreis

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Altheim

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am **10.12.2024** folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2011, geändert am 09.12.2021, 15.12.2022 und am 14.11.2023 beschlossen:

**§ 42 der oben genannten Satzung wird wie folgt geändert:**

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 5,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 b) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 1,00 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird die Gebühr je Kubikmeter nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

#### § 49 Inkrafttreten

- (1) Soweit eine Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt Altheim, den 11.12.2024

Schaupp  
Bürgermeister